

BGer 9C_289/2021 vom 31. Mai 2021

Bundesgericht, 2021-05-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_289_2021

FR: TF 9C_289/2021 du 31 mai 2021

IT: TF 9C_289/2021 del 31 maggio 2021

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

9C_289/2021

Urteil vom 31. Mai 2021

II. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Parrino, Präsident,

Gerichtsschreiber Williner.

Verfahrensbeteiligte

A. _____,

vertreten durch B. _____ GmbH,

Beschwerdeführerin,

gegen

Sozialversicherungsanstalt

des Kantons Zürich, Ausgleichskasse, Röntgenstrasse 17, 8005 Zürich,

Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Alters- und Hinterlassenenversicherung,

Beschwerde gegen das Urteil des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich

vom 10. März 2021 (AB.2020.00090).

Nach Einsicht

in die Beschwerde gegen das Urteil des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 10. März 2021, welche der Schweizerischen Post am 14. Mai 2021 übergeben wurde,

in Erwägung,

dass die Beschwerde innert einer Frist von 30 Tagen (Art. 100 Abs. 1 BGG) dem Bundesgericht, zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen

diplomatischen oder konsularischen Vertretung zu übergeben ist (Art. 48 Abs. 1 BGG),
dass das Urteil des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich am 1. April 2021
versandt, am 6. April 2021 zur Abholung gemeldet und der Beschwerdeführerin, wie diese
selber einräumt, am 7. April 2021 (am Schalter) zugestellt wurde,

dass für die Fristberechnung (Art. 44-48 BGG) die Entgegennahme der Sendung an der
rechtsgültig angegebenen Zustellungsadresse massgebend ist, womit die Beschwerdefrist
am 8. April 2021 zu laufen begann und (unter Berücksichtigung des Fristenstillstands vom
siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern; Art. 46 Abs. 1 lit. a
BGG) am 11. Mai 2021 ablief,

dass die der Schweizerischen Post am 14. Mai 2021 übergebene Beschwerde mithin
verspätet ist,

dass sie überdies die formellen Erfordernisse gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG nicht
erfüllen würde,

dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a und b BGG auf die
Beschwerde nicht einzutreten ist und in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG auf die
Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird,

erkennt der Präsident:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich, III.
Kammer, und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 31. Mai 2021

Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Parrino

Der Gerichtsschreiber: Williner

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.